



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 927

22. Dezember 2021

2231-A

## **Änderung der Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege und zur Deckung von Finanzierungslücken bei den Betriebskosten integrativer Kindertageseinrichtungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

**vom 8. Dezember 2021, Az. V3/6511-1/671**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege und zur Deckung von Finanzierungslücken bei den Betriebskosten integrativer Kindertageseinrichtungen vom 14. März 2018 (AllMBl. S. 272) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 1 wird in der Überschrift das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
  - 1.2 Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 In Satz 2 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
    - 1.2.2 In Satz 3 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
    - 1.2.3 In Satz 4 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
  - 1.3 In Nr. 1.2 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
  - 1.4 Nr. 1.4 wird wie folgt geändert:
    - 1.4.1 In Satz 3 Buchst. a wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
    - 1.4.2 In Satz 5 werden das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ und die Angabe „100“ durch die Angabe „160“ ersetzt.
  - 1.5 In Nr. 3.2 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
  - 1.6 In Nr. 3.3.1 wird das Wort „April“ durch das Wort „Juni“ ersetzt.
  - 1.7 In Nr. 3.3.2 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
  - 1.8 Nach Nr. 3.3.3 wird folgende neue Nr. 3.3.4 angefügt:
    - „3.3.4 Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.“

1.9 Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

**„4. Datenschutz**

<sup>1</sup>Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. <sup>2</sup>Die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. <sup>3</sup>Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden von der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde erfüllt.“

1.10 Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

1.11 In der neuen Nr. 5 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Dr. Markus Gruber  
Ministerialdirektor

## Impressum

### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.